

STATUT

Art 1) BEZEICHNUNG UND SITZ

Der Verein vom Heiligen Vinzenz von Paul, mit Sitz in Brixen, wurde am 15. März 1886 in Innsbruck gegründet und am 23. März 1984 wieder gegründet. Im Sinne seines Gründers Frédéric Ozanam steht er in der Nachfolge des Heiligen Vinzenz von Paul. Der Verein nennt sich kurz Vinzenzkonferenz Brixen und hat seinen Sitz in der Fallmerayerstrasse Nr. 4.

Art. 2) ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist das Erfüllen jeder Aufgabe der Nächstenliebe und soziale Bedürfnisse; das Aufspüren und Beheben jeder körperlichen und geistigen Not, je nach den Erfordernissen den Zeit, durch die persönliche Begegnung mit den Leidenden und Bedürftigen; die ideelle und praktische Förderung der Mitglieder untereinander in allen Lebensbereichen, ihre Festigung im Glauben und in der Treue zur Kirche sowie ihrer Einsatzbereitschaft im Guten. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 3) TÄTIGKEIT

Als katholische Laienorganisation steht der Verein all denen offen, die ihren Glauben in der Liebe und im Dienst an ihren Mitmenschen leben wollen. Er lindert das Leid, bei Wahrung der Würde des Menschen und bietet Hilfe zur Selbsthilfe allen Notleidenden ohne Unterschied von Religion, Rasse oder Nationalität an. Er ist bestrebt, nicht nur die Not zu lindern, sondern auch ihre Ursachen aufzudecken und zu beheben. Der Verein steht jeder Aufgabe der christlichen Nächstenliebe offen gegenüber. Sein Wirken erstreckt sich auf jede Form von Hilfe, die in persönlicher Begegnung von Mensch zu Mensch geboten wird.

Art. 4) VERMÖGEN

Das Vermögen des Vereins ist

- a) durch alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche im Besitz des Vereins sind oder künftig, auch als Folge von Zahlungen, Schenkungen oder Nachlassungen, in den Besitz des Vereins gelangen;
- b) durch eventuelle Reservefonds

dargestellt. Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) die Spenden der tätigen Mitglieder (Kollekte),
- b) die Spenden von fördernden Mitgliedern sowie Unterstützungen jeglicher Art von öffentlichen Stellen oder privaten Personen,
- c) Erbschaften, Legate, Schenkungen,
- d) Einnahmen aus Nebentätigkeiten, im Rahmen der Gemeinnützigkeit,
- e) behördlich genehmigte Sammlungen.

Art. 5) GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Vorstand erstellt jährlich eine Abrechnung, welche der Vollversammlung vorgelegt wird.

Art. 6) MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein gehören tätige und fördernde Mitglieder an; Mitglieder mit besonderen Verdiensten können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes und bei Zustimmung aller anderen Mitglieder. Neue Mitglieder erklären sich mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden und bestätigen dies dem Vorstand.

Die tätigen Mitglieder verpflichten sich, an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen und die Sorge für Hilfsbedürftige zu übernehmen. Alle Mitglieder des Vereins können Anträge stellen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie erbringen ihre Leistungen unentgeltlich und üben die Funktionen in den Organen, in welche sie gewählt werden, ehrenamtlich aus.

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, indem es seine Entscheidung dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Mitglieder, die den übernommenen Pflichten nicht nachkommen oder sich vereinsschädigend verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7) ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorsitzende,
- d) die Rechnungsprüfer.

Art. 8) DIE VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Übersicht der Tagesordnungspunkte wird den einzelnen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin zugeschickt.

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt; die außerordentliche Vollversammlung findet immer dann statt, wenn dies vom Vorsitzenden für notwendig erachtet wird oder deren Einberufung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und auch am gleichen Tag, in zweiter Einberufung, bei jeder Anzahl an Anwesenden.

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels Vollmacht vertreten lassen.

Art. 9) ZUSTÄNDIGKEITEN DER VOLLVERSAMMLUNG

Der Vollversammlung obliegt

- a) die Ausrichtung und die allgemeinen Richtlinien des Vereins,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) die Genehmigung der Jahresabschlußrechnung,
- d) die Änderung der Statuten,
- e) die Auflösung.

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und im Fall der Verhinderung von dessen Stellvertreter. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet; bei Wahlen auch von den Stimmenzählern.

Art. 10) ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, welche ihre Funktion für die Dauer von 5 Jahren ausüben. Im Fall von Rücktritt oder dauerhafter Verhinderung eines Mitgliedes rücken jene Mitglieder nach, welche bei den vorhergehenden Wahlen die nächst meisten Stimmen erhalten haben.

Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassier. Der Vorstand trifft immer dann zusammen, wenn es der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter für notwendig erachten, oder wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern beantragt wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

Art. 11) ZUSÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand

- a) bereitet die Jahresabschlußrechnung vor,
- b) führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus,
- c) stellt die Tätigkeit des Vereins sicher.

Art. 12) DER VORSITZENDE

Der Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber Dritten und bei Gericht; er stellt die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes sicher. In dringenden Fällen kann er die Zuständigkeiten des Vorstandes wahrnehmen, vorbehaltlich Ratifizierung in der darauffolgenden Sitzung, Konventionen und jeden weiteren Akt abschließen, die für die Erreichung des Ziele des Vereins notwendig sind.

Art. 13) DER SCHRIFTFÜHRER/KASSIER

Der Schriftführer erstellt die Sitzungsprotokolle und wickelt den Schriftverkehr ab. Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereines und erstellt die entsprechenden Unterlagen.

Art. 14) DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die Tätigkeit des Vorstandes wird von 2 Rechnungsprüfern überprüft, welche für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Art. 15) ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Änderung des Statutes kann durch eine außerordentliche Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 16) AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann von der Vollversammlung bei Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die Vollversammlung ernennt den Liquidator. Der Besitz geht an die Pfarrei St. Michael in Brixen über.

Art. 17) ZIVILGESETZBUCH

Für alle nicht in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen wird auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Titel II des Buches I) verwiesen.

Giardi Giuseppe Carlo
Jancarz



Registrato a Bressanone il 27/12/01 al n. 985/1